

Name, Vorname \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

(Anschrift der Einstellungsdienststelle)

Geb.-Datum \_\_\_\_\_

Tagsüber telefonisch zu erreichen unter Telefonnummer:

( \_\_\_\_\_ ) \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

LBV-Personalnummer:

Q	6	0									
---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## Staterklärung zur Prüfung der Sozialversicherung für studentische Hilfskräfte

Zutreffendes bitte ankreuzen. Um Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden, bitte ich Sie alle Punkte zu beantworten.

### 1 A. Rentenversicherungsnummer / Sozialversicherungsnummer

- Meine Rentenversicherungsnummer lautet: 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
- Eine Rentenversicherungsnummer ist mir noch nicht zugeteilt worden.
- Ich habe eine Rentenversicherung im Ausland:  
Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

### 2 B. Krankenversicherung

- Für mich besteht eine **studentische** Krankenversicherung
- Ich bin über meine Eltern familienversichert bei der \_\_\_\_\_ (Bitte Kopie der Versichertenkarte beifügen.)
- Ich bin seit \_\_\_\_\_ bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen **familienversichert**
- Vorher war ich zuletzt bei folgender Krankenkasse versichert: \_\_\_\_\_

### 3 C. Studium

- Ich bin Studentin bzw. Student.**
- nein  ja, seit \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich \_\_\_\_\_
- Ich befinde mich im \_\_\_\_\_ Semester. (Bitte aktuelle Studienbescheinigung und zukünftig unaufgefordert weitere für die Dauer dieser Beschäftigung vorlegen. Aus der Studienbescheinigung müssen das Studienfach, das Semester und der angestrebte Abschluss ersichtlich sein.)
- Folgende Fächer werden belegt: \_\_\_\_\_
- Ich strebe folgende Abschlüsse an: \_\_\_\_\_
- Haben Sie bereits eine Hochschulprüfung abgelegt?
- nein  ja, am \_\_\_\_\_ im Fach: \_\_\_\_\_ Abschlussart \_\_\_\_\_
- Ich bin vom Studium beurlaubt?
- nein  ja, seit \_\_\_\_\_

### 4 D. Praktikum

- Ich bin Praktikantin bzw. Praktikant.**
- nein  ja, seit dem \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich \_\_\_\_\_
- Handelt es sich um eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit?
- nein  ja (bitte Studienbescheinigung und Auszug aus der Studien-/Prüfungsordnung beifügen)
- Ich erhalte eine Praktikantenvergütung
- nein  ja, seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro monatlich
- Wöchentliche Arbeitszeit \_\_\_\_\_ Stunden, an \_\_\_\_\_ Tagen wöchentlich

## E. Weitere Beschäftigungen

### 5 Ich bin seit dem 1. Januar diesen Jahres oder später anderen Beschäftigungen nachgegangen.

nein  ja

- in einem Beschäftigungsverhältnis  
 in einem Beamtenverhältnis  
 in einer geringfügigen Beschäftigung  
 in einer selbständigen Tätigkeit/Honorartätigkeit

Bitte geben Sie hierzu Ihre Beschäftigungszeiten in nachstehender Tabelle oder, falls erforderlich, mit Erläuterungen auf einem gesonderten Blatt an.

Vom	bis	Wöchentl. Arbeitszeiten		
		Tage	Stunden	
				<input type="checkbox"/> unter 400 EUR <input type="checkbox"/> über 400 EUR
				<input type="checkbox"/> unter 400 EUR <input type="checkbox"/> über 400 EUR
				<input type="checkbox"/> unter 400 EUR <input type="checkbox"/> über 400 EUR

### 6 Ich übe gleichzeitig eine weitere nichtselbständige Beschäftigung aus.

nein  ja,

- in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.  
 in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis.  
 Sind Sie in diesem Beamtenverhältnis beurlaubt?  
 nein  ja, seit \_\_\_\_\_

Die Tätigkeit wird ausgeübt seit \_\_\_\_\_, ggf. befristet bis \_\_\_\_\_

Name des anderen Arbeitgebers \_\_\_\_\_

Anschrift des anderen Arbeitgebers \_\_\_\_\_

dortiges Aktenzeichen bzw. Personalnummer \_\_\_\_\_

wöchentliche Arbeitszeit \_\_\_\_\_ Stunden, \_\_\_\_\_ Tage

davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden \_\_\_\_\_ Stunden, \_\_\_\_\_ Tage

monatliches Bruttoarbeitsentgelt \_\_\_\_\_ Euro

### 7 Ich übe gleichzeitig eine geringfügige Beschäftigung aus (Erläuterung siehe nächste Seite).

nein  ja, seit \_\_\_\_\_, ggf. befristet bis \_\_\_\_\_

- Es handelt sich um eine **geringfügig entlohnte** Beschäftigung.  
 Es handelt sich um eine **kurzfristige** Beschäftigung.

Name und Anschrift des Arbeitgebers \_\_\_\_\_

Wöchentliche Arbeitszeit (Stunden) \_\_\_\_\_ Anzahl der Arbeitstage je Woche \_\_\_\_\_

davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden \_\_\_\_\_ Stunden, \_\_\_\_\_ Tage

monatliches Bruttoarbeitsentgelt \_\_\_\_\_

Werden Einmalzahlungen gewährt?

nein  ja, in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ € jährlich.

### 8 Ich übe gleichzeitig eine selbständige Erwerbstätigkeit oder Honorartätigkeit im In- oder Ausland aus.

nein  ja, seit \_\_\_\_\_

Ist ein Gewerbe angemeldet?  nein  ja

Beschäftigen Sie mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig?  nein  ja

Der wöchentliche Zeitaufwand der selbständigen Erwerbstätigkeit (einschließlich Vor- und Nacharbeiten) beträgt \_\_\_\_\_ Stunden,

davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden \_\_\_\_\_ Stunden, \_\_\_\_\_ Tage.

Monatliches Arbeitseinkommen \_\_\_\_\_ EUR.

## Erläuterungen zu geringfügig entlohten Beschäftigungen

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400,00 Euro nicht überschreitet. Dabei sind Einmalzahlungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) mit dem auf den Kalendermonat umgerechneten anteiligen Betrag zu berücksichtigen.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht zusammengefasst. Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt und das Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) insgesamt die Grenze von 400,00 Euro überschreitet, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen der üblichen Beitragspflicht. Vom Arbeitsentgelt werden dann die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Krankenkasse abgeführt. Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann bei einem anderen Arbeitgeber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung zusätzlich ausgeübt werden, ohne dass die beiden Beschäftigungen zusammengerechnet werden (die geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt somit versicherungsfrei). Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, dann wird die zeitlich zuerst begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigung außer Acht gelassen, jede weitere Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sodass im Regelfall Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung auch für die zweite und jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht.

Der Arbeitgeber hat bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung pauschal Beiträge zur Renten- und ggf. Krankenversicherung zu zahlen. Arbeitnehmeranteile fallen grundsätzlich nicht an. In der Krankenversicherung entstehen durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Leistungsansprüche.

Aber:

In der Rentenversicherung können sich durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung Ansprüche auf Altersrenten ergeben.

Ansprüche auf die vollen Leistungen der Rentenversicherung (auf Rehabilitation, Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit, vorgezogene Altersrenten, Rentenberechnung nach Mindesteinkommen) können erworben werden, wenn der Arbeitnehmer auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet und einen eigenen Arbeitnehmerbeitrag zusätzlich zum pauschalen Arbeitgeberbeitrag leistet. Nähere Informationen zu diesen Ansprüchen erteilen die Rentenversicherungsträger.

Bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit beträgt die Höhe des Arbeitnehmerbeitrags bei Entgelten ab 155,00 Euro 4,9 % des Arbeitsentgelts. Bei Arbeitsentgelten von weniger als 155,00 Euro sind Mindestbeitragsgrenzen zu beachten. Der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen zu tragenden Mindestbeitrag beläuft sich zurzeit auf 30,84 Euro monatlich (19,9 % von 155,00 Euro). Der Arbeitgeber trägt von diesem Betrag den Teil, den er als pauschalen Beitrag zu zahlen hätte, also 15 % des Arbeitsentgelts. Der Arbeitnehmer hat den Differenzbetrag bis zum Mindestbeitrag zu tragen. Beispiel: Das Arbeitsentgelt beträgt 120,00 Euro. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 30,84 Euro, wovon der Arbeitgeber 18,00 Euro trägt (15 % von 120,00 Euro). Der Restbetrag von 12,84 Euro ist vom Arbeitnehmer zu zahlen. (Alle Prozent- und Betragsangaben beziehen sich auf den Stand vom 01.01.2007.)

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären und wird in der Regel erst nach dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber wirksam. Es kann vom Arbeitnehmer auch ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Verzichts bestimmt werden. Geht der Verzicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügig entlohten Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, kann der Verzicht auch mit Beginn dieser Beschäftigung wirksam werden, wenn es vom Arbeitnehmer ausdrücklich verlangt wird. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, kann der Verzicht nur einheitlich für alle Beschäftigungen ausgesprochen werden. Der Verzicht kann für die Dauer der geringfügig entlohten Beschäftigung nicht widerrufen werden.

## F. Erklärung

- 9 Für den Fall, dass meine Beschäftigung als geringfügig entlohnte Beschäftigung zu werten ist, verzichte ich auf die Rentenversicherungsfreiheit für die Dauer dieser Beschäftigung und zahle zusätzlich zum pauschalen Arbeitgeberbeitrag einen eigenen Arbeitnehmerbeitrag.

- nein       ja       Die Rentenversicherungspflicht soll am Tag nach dem Eingang dieser Erklärung beim Arbeitgeber beginnen.
- Die Rentenversicherungspflicht soll mit Beginn der Beschäftigung beginnen.
- Die Rentenversicherungspflicht soll am \_\_\_\_\_ beginnen.

## Erläuterungen zum Einkommen innerhalb der Gleitzone

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro im Monat liegt. Mehrere gleichzeitig ausgeübte Beschäftigungen sind dabei zusammen zu rechnen. Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Ergebnis **hat der Arbeitgeber den „vollen“ Beitragsanteil** zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen; **der Arbeitnehmer trägt jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil.**

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Auf Grund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bei Beschäftigungen in der Gleitzone werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zu Grunde gelegt, sodass der Arbeitnehmer nur reduzierte Rentenansprüche erwirbt. **Um diese Verminderung zu vermeiden besteht für den Bereich der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen.**

Der Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone ist dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären und wird in der Regel erst nach dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber wirksam. Es kann vom Arbeitnehmer auch ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Verzichts bestimmt werden. Geht der Verzicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, kann der Verzicht auch mit Beginn dieser Beschäftigung wirksam werden, wenn es vom Arbeitnehmer ausdrücklich verlangt wird. Werden mehrere Beschäftigungen unter Anwendung der Regelungen zur Gleitzone ausgeübt, kann der Verzicht nur einheitlich für alle Beschäftigungen ausgesprochen werden. Der Verzicht bleibt für die Dauer der Beschäftigung bindend.

## G. Erklärung

**10 Für den Fall, dass mein Einkommen innerhalb der Gleitzone liegt, möchte ich den vollen Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung zahlen und verzichte für den Bereich der Rentenversicherung auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.**

- nein     ja.     Mein Verzicht auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für den Bereich der Rentenversicherung soll am Tag nach dem Eingang dieser Erklärung beim Arbeitgeber wirksam werden.
- Mein Verzicht soll mit Beginn der Beschäftigung wirksam werden.
- Mein Verzicht soll am \_\_\_\_\_ wirksam

## Hinweise für die Übernahme der Pauschsteuer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung

Ab dem 01.04.2003 hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine einheitliche Pauschsteuer für das Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen, für das er Arbeitgeber-Pauschbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von insgesamt 2% des Arbeitsentgelts zu erheben. Da die Erhebung der Pauschsteuer nicht zwingend vorgeschrieben ist, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf. Die Abführung der Pauschsteuer unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegt und das Arbeitsentgelt somit nach den individuellen Steuermerkmalen der Lohnsteuerkarte zu versteuern ist. Bei Durchführung der Besteuerung nach den Steuerklassen I bis IV führt ein Arbeitsentgelt von 400 EUR noch zu keinem Lohnsteuerabzug.

Die an Ihren Antrag gebundene Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach den oben genannten Grundsätzen, mit der Folge, dass der Arbeitgeber mit dieser Steuer belastet würde, kommt wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastung des Haushalts nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer der Übernahme der Pauschsteuer im Innenverhältnis zugestimmt hat und diese dann auch tatsächlich übernimmt.

Rechtsgrundlagen:

- § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
- § 172 Abs. 3 oder 3a SGB VI

## H. Anlagen

**11 Folgende Unterlagen füge ich bei:**

- Studienbescheinigung/en
- Kopie der Versichertenkarte
- \_\_\_\_\_

**Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, 40192 Düsseldorf, sofort anzuzeigen, und dass ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muss.**

**Für den Fall einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern erkläre ich mein widerrufliches Einverständnis, dass die zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht und Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge erforderlichen Daten zwischen den beteiligten Arbeitgebern gegenseitig übermittelt werden. (Absatz ggf. streichen.)**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweis:**

**Die mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des § 29 Datenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW - verarbeitet. Ihre Angaben sind erforderlich, um die Sozialversicherungspflicht korrekt zu beurteilen und Ihre Bezüge in der zustehenden Höhe berechnen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 28 o des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).**